

# BEGEGNUNG & GESPRÄCH

Nr. 170

II/2014

ÖKUMENISCHE BEITRÄGE ZU ERZIEHUNG UND UNTERRICHT



## Das Kind als Träger eigener Rechte

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz

Jörg Maywald



Am 20. November 2014 wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden UN-KRK) 25 Jahre alt. Mit der einstimmigen Verabschiedung der Konvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im besonders aus deutscher Sicht symbolträchtigen Jahr 1989 und der darauf folgenden beinahe weltweiten Ratifizierung verbindet sich ein globaler Schutz der Kinderrechte. Dabei ist Kinderrechtsschutz weit mehr als Kinderschutz: Es geht um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, zunächst allerdings mit Vorbehalten. Erst 2010 wurde die Vorbehaltserklärung

zurückgenommen, seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch Regierungen und Behörden sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Das bevorstehende 25-jährige Jubiläum der UN-KRK bietet Anlass für eine Zwischenbilanz: Warum überhaupt eigene Kinderrechte? Wie kam es zur Konvention? Was ist unter dem Gebäude der Kinderrechte zu verstehen? Welche Wirkungen hat die Konvention in Deutschland bisher entfaltet und welche Konsequenzen ergeben sich für den Bereich der Schule? Und schließlich: Wo besteht weiterer Handlungsbedarf?

## Warum eigene Kinderrechte?

Kinder als eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen, ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Die weitaus längste Zeit in der Menschheitsgeschichte galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher rechtlich und faktisch nicht gleichgestellt. Kindheit wurde als Übergangsstadium, als Phase menschlicher Unvollkommenheit angesehen, die es so schnell wie möglich zu überwinden galt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten.

Heutzutage ist die Vorstellung, Kinder als unvollständige, noch nicht vollwertige Menschen zu verstehen, unhaltbar und wird öffentlich kaum mehr ernsthaft vertreten. Dennoch ist die Normierung spezifischer Kinderrechte keineswegs unumstritten. Die aktuelle Debatte über die Einfügung von Kinderrechten in das Grundgesetz zeigt erneut, welche Widerstände es gibt. Eine sich modern gebende Opposition gegen Kinderrechte versucht die zweifellos beste-

henden Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen zu leugnen. Kinder seien doch Menschen, die allgemeinen Menschenrechte gelten auch für Kinder, wieso bedürfe es dann eigener Kinderrechte, lautet die rhetorisch gemeinte Frage.

Demgegenüber muss eingewendet werden, dass Kinder den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich sind. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden, weil sich Kindheit doch gerade im Unterschied zum Erwachsensein definiert. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. In der Balance von Gleichheit (Kinder sind von Beginn an „Seiende“) auf der einen und Verschiedenheit (Kinder sind zugleich auch „Werdende“) auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. In diesem Sinne normiert die UN-KRK in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte.

## Eine kurze Geschichte der Kinderrechte

Erste Bestrebungen, Kinder nicht mehr nur als Objekte der Erwachsenen anzusehen, sondern als individuelle Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, sind kaum mehr als hundert Jahre alt. Den Auftakt zu Beginn des 20. Jahrhunderts machte die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key, die in ihrem im Jahr 1900 erschienenen Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit forderte. Unter dem Eindruck massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg gründete die englische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb 1920 das britische Komitee „Save the Children International Union“ als ersten internationalen Lobbyverband für die Interessen von Kindern. Ein von ihr entworfenes Fünf-Punkte-Programm (Children's Charter) enthielt grundlegende Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern. Der 1919 gegründete Völkerbund übernahm die Charter und verkündete sie 1924 als „Geneva Declaration“ über die Rechte des Kindes.



Etwa zeitgleich proklamierte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in den 1920er Jahren ein Recht jedes Kindes auf Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zu Gunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt wird.

Nach den Rückschlägen durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg setzten die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbundes die Beratungen über Kinderrechte fort. Der über-

arbeitete und auf zehn Artikel erweiterte Text der „Geneva Declaration“ wurde 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet als „Deklaration über die Rechte des Kindes“. In dieser noch nicht rechtsverbindlichen Deklaration wird das Kind erstmals auf internationaler Ebene als Träger eigener Rechte bezeichnet. Außerdem wurde hier der Begriff des Kindeswohls eingeführt.

Vor dem Hintergrund großer Hungerkatastrophen, aber auch aufgrund der Erfahrung von Entkolonialisierung und weltweiter Freiheitsbestrebungen, trat in den 1970er Jahren die immense Ungleichheit von Lebenschancen der Kinder immer stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit. In der Folge nahmen

sich die Vereinten Nationen erneut der Sache der Kinder an. Anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der „Deklaration über die Rechte des Kindes“ beschloss die UN-Vollversammlung, das Jahr 1979 zum „Internationalen Jahr des Kindes“ auszurufen. Außerdem beauftragte sie auf Initiative Polens hin eine Arbeitsgruppe, eine völkerrechtsverbindliche Kinderrechtskonvention zu erarbeiten.

Am 20. November 1989 – zehn Jahre später – wurde dann von der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern – und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung – sicherzustellen.

# Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes  
vom 20. November 1989



## Das Gebäude der Kinderrechte

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Träger eigener Rechte. Gemäß Artikel 1 gilt als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also Kinder und Jugendliche. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als Allgemeine Prinzipien definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Kein

Kind darf aufgrund irgendeines Merkmals wie z. B. Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Behinderung benachteiligt werden. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In der UN-Kinderrechtskonvention wird eine große Zahl weiterer Rechte von Kindern formuliert, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Förderrechten, Schutzrechten und Beteiligungsrechten unterschieden werden können. Zu den Schutzrechten gehören u. a. das Recht auf Schutz der Identität, das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen durch Medien und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs. Wichtige Förderrechte sind u. a.



das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung. Schließlich gehören zu den Beteiligungsrechten insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe sowie das Recht auf Nutzung der Medien.

Neben den materiellen Rechten enthält die UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Regelungen zur Umsetzung. Hierzu gehört, die Kinderrechte durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Mit dieser Verpflichtung bekennen sich die Staaten

zu einer umfassenden Kinder- und Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen, sowohl gegenüber Eltern und Fachkräften als auch gegenüber Kindern jeder Altersstufe.

### **Wirkungen der Konvention in Deutschland**

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen ist es auch in Deutschland zu einem tiefgreifenden Perspektivenwechsel gekommen. So werden Kinder rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. Bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 wurde der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde der § 1626 (Absatz 2) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit

beiden Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrenspfleger (seit 1.9.2009: Verfahrensbeistand) als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu stellen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder bei uns auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

### **Kinderrechte in der Schule**

Wer als Pädagogin oder Pädagoge mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, braucht einen inneren Wertekompass; d. h. eine klare Orientierung, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt; d. h. auch einen verbindlichen Maßstab für die Lösung der im pädagogischen Alltag unvermeidlich auftretenden Konflikte. Traditionelle Überzeugungen – seien sie kulturell überliefert oder religiös begründet – bieten hier wichtige Anknüpfungspunkte. Aber sie haben einen entscheidenden Mangel: Ihre Legitimation ist begrenzt. In einer zunehmend multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft können sie keine fraglose Gültigkeit mehr

beanspruchen. Während die Verbindlichkeit überlieferter Werte immer weiter abnimmt, steigt zugleich der Bedarf nach einem Werte-Kanon, der für alle gültig ist.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma bietet die explizite Orientierung an den weltweit geltenden Menschen- und Kinderrechten. Ein solcher Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) beruht auf vier grundlegenden Prinzipien:

- (1) Universalität der Rechte,
- (2) Unteilbarkeit von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten,
- (3) Anerkennung der Kinder als Träger eigener Rechte,
- (4) Anerkennung der Erwachsenen als Verantwortungsträger.

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern ebenso nach den Rechten der Kinder gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz. In ihrer Stellungnahme zur UN-Kinderrechtskonvention hat die Kultusministerkonferenz

2006 festgestellt, „dass die Vermittlung von unveräußerlichen Rechten und essentiellen Werten wie Menschenwürde, Toleranz, Freiheit, Selbstbestimmung [...] sowohl allgemeine Aufgabe von Schule und Unterricht als auch spezifische Aufgabe der dafür relevanten Fächer ist“ (Kultusministerkonferenz 2006, S. 2). In der realen Schule bleibt dieses Bekenntnis allerdings noch viel zu oft ohne Resonanz.

Eine Schule, die sich den Kinderrechten verpflichtet fühlt, müsste Menschen- und Kinderrechtsbildung auf drei Ebenen angehen (Maywald 2012, S. 134):

**Erstens** müssen die Lehrerinnen und Lehrer Vorbild in puncto Kinderrechte sein. Denn Kinder werden die Rechte anderer nur unter der Voraussetzung

achten, dass sie selbst mit ihren Rechten wahrgenommen und respektvoll behandelt werden.

**Zweitens** geht es darum, die Kinderrechte als curricularen Bestandteil des Unterrichts in unterschiedlichen Klassenstufen zu etablieren.

**Drittens** müssen die Kinder selbst demokratische Verhaltensweisen einüben können. Hierzu bedarf es einer Verankerung der Kinderrechte in den Leitbildern, Schulkonzepten und Schulverfassungen und der Förderung einer demokratischen Schulkultur.

Insgesamt sind die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes zentrale Bausteine guter Schulqualität und ein wichtiger Beitrag zu einer wertebasierten Pädagogik.



## Weiterer Handlungsbedarf: Ausblick

Rund 25 Jahre nach ihrer Verabschiedung ist die UN-KRK in Deutschland keineswegs vollständig umgesetzt. Mängel bestehen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Außerdem kennen die meisten Kinder und Jugendlichen ihre Rechte nur ungenügend. Mit Blick auf die rechtliche Umsetzung hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations) zum Staatenbericht Deutschlands im Januar 2014 zum wiederholten Male die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz angemahnt. Außerdem müssen die Rechte von Flüchtlingskindern endlich den Vorgaben der Konvention entsprechen. Defizite bei der tatsächlichen Umsetzung der in der Konvention niedergelegten Rechte betreffen vor allem die Chancengerechtigkeit in der Bildung, die Bekämpfung der Kinderarmut und den Schutz vor Gewalt sowie Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Auch die Konvention selbst entspricht nicht mehr in sämtlichen Teilen den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Anpassungen und Ergänzungen sind vor allem in den folgenden Bereichen dringlich:

- (1) Einführung ökologischer Kinderrechte – insbesondere des Rechts auf eine gesunde Umwelt –, um auch mit rechtlichen Mitteln den massiven Umweltgefährdungen (u. a. bedingt durch die von Menschen verursachten Klimaveränderungen) zu begegnen;
- (2) Erweiterung der demokratischen Rechte durch Verankerung eines Kinderwahlrechts;
- (3) Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Kinderrechten auf nationaler und internationaler Ebene durch eine Stärkung des Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention und den Ausbau eines internationalen, demokratisch legitimierten Gerichtssystems.

## Literatur

Kultusministerkonferenz (2006): Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

[www.national-coalition.de/pdf/Dokumente\\_Kinderrechte/KMK-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/Dokumente_Kinderrechte/KMK-Kinderrechtskonvention.pdf). (Abruf 30.3.2014).

Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim: Beltz.

## Zum Autor:

Prof. Dr. Jörg Maywald ist Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsche Liga für das Kind, Charlottenstr. 65, D-10117 Berlin, E-Mail: [post@liga-kind.de](mailto:post@liga-kind.de)

**Bildserie:** »... sind so kleine Hände«, Christoph Ranzinger

**Begegnung und Gespräch - online:** [www.lehrerbibliothek.de/BuG](http://www.lehrerbibliothek.de/BuG)

**Verantwortlich:**

Dr. Matthias Pfeufer, Poxdorf 24, 96167 Königfeld · Siegfried Kratzer, Pfälzer Straße 7a, 92224 Amberg · Gestaltung: Christoph Ranzinger, Pauckerweg 5, 81245 München.

